

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 11 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 21 Germinal IX.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

II.

In Betreff der Stempel- u. Bisagebühr.

Art. 27. Die durch den Artikel 4. des Gesetzes vom 15. Christmonat festgesetzte Stempelgebühr ist von dreyerley Gattung, nämlich:

Die erste ist die gemeine Stempelgebühr, welche sich allein nach der Größe des Papiers richtet.

Die zweite ist die Stempelgebühr für die nicht hypothekirten Schuldverschreibungen, die sich nach dem Werth der verschriebenen Summen richtet.

Die dritte ist eine besondere Stempelgebühr für die Handlungseffekte, (in der Handlung zirkulirenden und irgend einen Geldwerth vorstellenden Papiere,) und Schuldverschreibungen, deren Bezahlungstermin auf sechs Monate oder noch kürzer gestellt ist; sie richtet sich gleichfalls nach dem Werthe der in denselben ausgedruckten Summen.

Alles nach Inhalt der Artikel 5, 6 und 7 des angeführten Gesetzes und der daselbst festgesetzten Preise.

28. Jeder dieser verschiedenen Format- und Stempelpapier-Arten soll außer dem trockenen Stempel noch ein farbigter aufgedruckt werden, welcher anzeigen wird:

a. Bey dem gemeinen oder grossen Stempel den Preis jedes Blattes, und

b. Bey den zweyen für die Schuldverschreibungen und Handlungseffekten bestimmten Arten stufenweisen Stempel die höchste Summe, für die es gebraucht werden kann, und den Preis des Stempelpapiers.

Jede Schrift auf Stempelpapier soll nur in sofern gül-

tig seyn, als sie mit beyden Stempeln, nämlich dem trockenen und dem farbigen, versehen seyn wird.

29. Die Bürger, welche Pergament oder anderes Papier, als das von dem Staat verkaufte, gebrauchen wollen, können es vor dem Gebrauche desselben, vermittelst der unerlässlichen Dazwischenkunft des Obereinnehmers, bey dem Stempelamte stempeln lassen.

Man wird sich für diese Pergamente oder Papier der betreffenden farbigen Gepräge bedienen; das Gepräge des trockenen Stempels aber wird nicht das gleiche wie auf dem von Staatswegen in den Stempelpapierämtern verkauften seyn.

Wenn die Pergamente oder das Papier nicht von der gleichen Größe, wie das vom Stempelamte verkaufte, wären, so soll für den grossen Stempel der Preis wie vom grössern Formate bezahlt werden.

30. Dem gewöhnlichen oder grossen Stempel sind unterworfen:

Die Ausfertigungen, selbst in mehreren Abschriften, von allen durch einen Notar oder einen andern öffentlichen Beamten, oder bey irgend einer Behörde gefertigten Akten, von welcher Art sie seyn mögen.

Alle Schriften, Petitionen und Denkschriften, selbst in Briefsgestalt, welche im Falle sind, einem öffentlichen Beamten oder irgend einer öffentlichen Behörde übermacht oder vorgelegt zu werden.

Alle Verträge und Akten zwischen Partikularen mit Privatunterschrift.

Alle Arten von Empfangscheinen und Quittungen über dem Betrage von zwanzig Franken.

Und überhaupt jede Akte und Schrift, Auszug, Abschrift und Ausfertigung, sie mögen öffentlich oder privat seyn, welche im Falle sind, als Rechtschrift zu gelten, oder als Schuldverpflichtung, Erledigung, Rechtfertigung, Rechtdarschlagung oder rechtliche Ver-

theidigung dargelegt zu werden, (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche dem stufenweisen oder Verhältnißstempel unterworfen, und folgendes Art. 5 und 6 verzeichnet sind.)

31. Dem im 6. Artikel des Gesetzes vom 15. Christmonat vorgeschriebenen stufenweisen oder Verhältnißstempel sind unterworfen:

Jede Art von Schuldtitel, und überhaupt jede Akte, welche eine Zahlungs-, oder Rückzahlungs-Verbindlichkeit für dargelehenes Geld, oder die Anerkennung einer Schuld enthält, welches auch der Ursprung und Gegenstand dieser Schuld, und wie immer der Titel stipulirt seyn möge, mit oder ohne Zinsen, in so ferne er nicht auf Ordre und so ferne sein Zahlungsstermin unbestimmt oder auf mehr denn sechs Monate gestellt ist, keine spezielle Hypothek trägt, und sich über zwanzig Franken belaufet.

Diese stufenweise Stempelgebühr beträgt Einen Batzen für jede hundert Franken oder die Bruchsumme, nach Inhalt des im Gesetze enthaltenen Tarifs.

Die Notarien oder andere Bürger, welche Schuldverschreibungen von mehr als vier tausend Franken verfertigen, sollen ein Visa an Stempels statt auf ein Blatt, das für vier tausend Franken gültig ist, setzen lassen, und für dieses Visa Ein Batzen von hundert Franken oder der Bruchsumme über vier tausend Franken, bezahlen.

32. Dem für die Handelseffekte bestimmten und im Art. 7 des Gesetzes vom 15. Christmonat vorgeschriebenen stufenweisen oder Verhältnißstempel sind unterworfen:

Alle Wechselbriefe, die prima, seconda, tertia und duplicata, und überhaupt alle Handlungseffekten von mehr denn zwanzig Franken Werth, welches ihre Benennung, Zahlungsstermin und Inhalt sey, sie mögen in Helvetien, oder vom Auslande auf Helvetien, oder von Helvetien auf das Ausland stipulirt oder gezogen werden.

Die Stempelgebühr von Handelseffekten beträgt Einen Batzen und sechs Rappen von tausend Franken oder der Bruchsumme, nach Inhalt des im Gesetze enthaltenen Tarifs.

Die Schuldtitel aller Art können, wenn ihre Verfallzeit auf sechs Monate oder kürzer festgesetzt ist, auf das gleiche Papier, wie die Handelseffekten, geschrieben werden, und sind alsdann auch nur derselben Gebühr unterworfen.

Dieser Bürger, welche Handelseffekte, oder auf sechs Monate oder kürzer gestellte Schuldverschreibungen von mehr denn fünf und zwanzig tausend Franken stipuliren wollen, sollen das Visa an Stempels statt auf ein Blatt, welches für fünf und zwanzig tausend Franken gültig ist, setzen lassen, und für dieses Visa Ein Batzen sechs Rappen von tausend Franken, oder der Bruchsumme über fünf und zwanzig tausend Franken bezahlen.

Die vom Ausland auf Helvetien gezogenen Wechselbriefe oder andere Geldanweisungen, sollen an Stempels statt visirt werden, und es sollen dafür die nemlichen Gebühren, wie für die in Helvetien stipulirten und nach dem angeführten Tarif bezahlt werden.

Die Handelsleute und andere Bürger können, wenn sie es für gut finden, dieses Visa dadurch ersetzen, daß sie an den vom Auslande auf Helvetien stipulirten Wechselbrief oder Handelseffekte ein dem Werthe der erwähnten Effekte gemäß gestempeltes Anhängsel anfügen, und den unter der fremden Indossi weiß gebliebenen Raum durchstreichen, so daß die Unterschrift der ersten in Helvetien unterschriebenen Indosso und Quittirung sich allemal auf dem gestempelten Anhängsel befinde.

Das Visa an Stempels statt soll durch den Distrikts-Gerichtschreiber auf einen vorzuweisenden und vom Distriktsstatthalter ausgefertigten Visaschein beygesetzt werden; und zwar beydes auf die hiernach Art. 44 für die Schuldverschreibungen verordnete Weise.

Der Finanzminister kann die Verwaltungskammern begwältigen, auch andre öffentliche Beamten für dieses Visa in denselben Gemeinden zu ernennen, welche kein Distriktshauptort sind, aber doch wegen der in denselben wohnenden Handelsleute diese Bequemlichkeit nicht entbehren könnten.

33. Zum richtigen Verständnisse der im Art. 9 des Gesetzes vom 15. Christmonat festgesetzten Ausnahmen, sollen die Originalien von Briefschaften, Fakturen, Rechnungen oder andern ähnlichen Schriften, so oft sie den Tribunalien oder andern Behörden durch diejenigen, welchen sie zugestellt oder zugesendet worden, vorgezeigt werden, für alle betreffenden Parteien den gleichen Grad von Glaubwürdigkeit haben, als wenn sie auf Stempelpapier geschrieben wären. Wenn aber ein Handelsmann, oder wer es immer sey, Auszüge oder Abschriften von seinen Büchern oder von andern seinen Schriften macht, oder machen läßt, um sie zur Rechtdarlegung oder Vertheidigung, Anklage oder Reinigung in Betreff irgend eines Gegenstandes vor den Rechten zu gebrauchen, so

müssen diese Auszüge oder Abschriften auf gemeines Stempelpapier geschrieben seyn.

Desgleichen sollen alle Arten von Fakturen oder Rechnungen von mehr denn zwanzig Franken, um rechtsgültig quittirt werden zu können, auf Stempelpapier, und zwar, wenn sie eine Anerkennung ihres Belaufes oder das Zahlungsversprechen eines Theils oder des ganzen dieses Belaufes enthalten, auf stufenweisen, der stipulirten Summe und dem Zahlungstermin angemessenen Stempelpapier geschrieben seyn.

34. Das nemliche Blatt oder Stück Stempelpapier kann nicht für zwey verschiedene und dem Stempel besonders unterworfenne Gegenstände gebraucht werden.

35. Die Commissarien des Nationalschazamtes sind mit der Verfertigung des Stempelpapiers beauftragt, wovon die verschiedenen Formate mit Ausnahme des Octavformats die Worte HELVET. REPUBL. im Papier selbst tragen werden.

Sie können für den Gebrauch der Notarien oder anderer Bürger Doppel-Follopapier zur Stipulation der Schuldtitel stampeln lassen, welches zwey Bogen theurer als das einfache Folloblatt verkauft werden soll.

Der Verkauf des Stempelpapiers ist jedem andern als den amtlich damit beauftragten Bürgern, strenge und bey Straffe der Confiskation und einer Geldbuße von zwanzig Franken verboten.

36. Jeder Bürger, welcher sich gegen den Inhalt des Gesetzes und obiger Artikel den Stempel, oder Visagebühren, durch was immer für Mittel ganz oder zum Theil entziehen würde, so wie jeder Notar oder andere Beamte, welcher die Ausfertigung einer Acte auf ungestempeltem oder nicht visirtem Papiere oder auf Papier von einem niedrigerem Stempel, als es das Gesetz verordnet, abgeben würde, soll nebst der Stempelgebühr den zehnfachen Betrag des vorgeschriebenen Stempels oder Visas bezahlen, und die gleiche Strafe soll von jedem entrichtet werden, der sich zugleich mit andern in Ansehung des einen und desselben Gegenstandes verfehlt hätte.

37. Der Kartenstempel soll in Farben auf eine von den Taroken oder Spielkarten gedruckt werden; die Kartensfabrikanten sollen gehalten seyn, die ihnen zur Stempelung zu bezeichnende Karte, an das Stempelamt zu schicken, ehe die Spiele in Verkauf gesetzt werden können.

Alle Spielkarten, die gegenwärtig in Helvetien sind, sie mögen von fremder oder helvetischer Fabrikation seyn,

sollen bis zum 10ten künftigen Aprills 1801 gestempelt und zu diesem Ende von jedem Spiele diejenige Karte, welche die Commissars der Schazkammer benamset werden, an das Stempelamt geschickt werden.

38. Wer mit ungestempelten Karten oder Taroken spielen würde, soll eine Geldbuße von zwey Franken bezahlen.

39. Jeder Kaffeewirth, Kämmerlins-Leits, oder Gesellschaftswärter, Gastwirth, Wirth oder Vorkcher eines öffentlichen Hauses, welcher zum Spielen ungestempelte Karten oder Taroken geben würde, soll eine Geldbuße von zehn Franken bezahlen.

40. Jeder Kartensfabrikant oder andere Bürger, welcher ungestempelte Karten oder Taroken verkaufen oder austheilen würde, soll durch eine Geldbuße von zwanzig Franken und durch die Confiskation solcher Karten und Taroken bestraft werden.

41. Die Bewerkstelligung und Vollziehung des Artikels 10 des Gesetzes vom 15. Christmonat, soll den Commissarien des Nationalschazamtes aufgetragen und überlassen seyn.

42. Jeder Herausgeber von Journalen, Zeitungen, und Berichtblättern, welcher ihrer in Helvetien auf ungestempeltem Papier austheilen oder versenden würde, soll für jedes ungestempelte Exemplar eine Geldbuße von Ein Franken bezahlen.

43. Jeder Buchdrucker, welcher eine Publikation, einen Bericht oder einen Anschlagzettel auf ungestempeltes Papier drucken, so wie jeder Bürger, der solche auf ungestempeltem Papier geschriebene herumtragen oder anschlagen würde, werden jeder eine Straffe von vier Franken bezahlen, und im Falle, daß der Drucker oder Umträger nicht bekannt wären, so soll der Bürger, in dessen Namen und auf dessen Geheiß die Publikation, der Bericht oder Anschlagzettel kund gemacht worden, die Geldbuße für die übrigen bezahlen.

44. Jede Art von Schuldverschreibungen, oder jede Schuldanerkennung, von welcher Beschaffenheit sie seyn mag, in so ferne sie keine Speciahypothek hat und zinstragend ist, die Zinse mögen namentlich angezeigt oder in der Stipulation der Kapitalsumme begriffen, die Schuldverschreibungen mögen auf helvetische oder auswärtige Schuldner gestellt seyn, sind einem Visa an Stempelamt unterworfen, für welches Ein Bogen von hundert Franken und minder von der Kapitalsumme bezahlt wird.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen oder ihre Prokurirte, sollen binnen vierzig Tagen, von Bekanntmachung des Gesetzes an, von den ihnen beliebigen Distriktsstatthaltern einen Visaschein für den Betrag der Schuldverschreibungen, welche sie wollen visiren lassen, begehren, welcher Schein ihnen gegen die Bezahlung des Betrages des Visa's ausgestellt werden soll; diesen Schein sollen sie dem Gerichtschreiber des gleichen Distrikts übergeben, welcher ihre Titel in ihrer Gegenwart und solcher Gestalt visiren wird, daß er sie nicht einschicken könne.

Diesemigen Besitzer von Schuldverschreibungen, welche sich außer Landes befinden, oder dieselben nicht bey Handen haben, werden dem Gesetze dadurch Genüge leisten, daß sie bey einem Distriktsstatthalter einen Visaschein nehmen, und ihm die für ihre Titel schuldige Gebühr gegen eine einstweilige Quittung bezahlen, welche ihnen aber in der Folge wieder unentgeltlich gegen das eigentliche Visa eingetauscht werden soll. In diesem Falle soll in dem Visaschein und in der einstweiligen Quittung der Name des Besitzers der Schuldverschreibung angezeigt seyn.

Alle Schuldtitel, welche von der Bekanntmachung des Gesetzes an auf gewöhnlichem Stempelpapier stipulirt werden, sollen, bis die mit dem Verkaufe des Stempelpapiers beauftragten Beamten mit dem stufenweisen Stempelpapier versehen seyn werden, in Zeit von zwey Wochen von ihrem Datum an visirt werden.

45. Jeder, der Schuldverschreibungen besitzt oder in Verwahrung hat, und versäumen würde, sie mit Beobachtung der im Artikel 44 bestimmten Zeit und Art visiren zu lassen, oder der sie für eine geringere Summe als die Schuldverschreibung enthält, würde visiren lassen, soll nebst dem Visa der erwähnten Schuldverschreibungen eine dem vollen Theile des Capitals der versäumten oder falsch angegebenen Schuldverschreibungen gleichkommende Geldbuße bezahlen; eine solche Schuldverschreibung soll vor Entrichtung des gehörigen Visas und der erwähnten Geldbuße nicht vor den richterlichen Behörden zulässig seyn.

46. Jeder öffentliche Beamte, welcher in seinen Amtsverrichtungen mit keinem oder nicht mit dem gehörigen Stempel oder Visa versehene Schriften annehmen oder zulassen würde, soll den zehnfachen Betrag dieses Stempels oder Visas zur Strafe bezahlen, und wenn diese Uebertretung von Seiten eines Tribunals oder einer andern aus mehreren Mitgliedern bestehenden Behörde Statt

hätte, so soll jedes der an der Uebertretung Theil habenden Mitglieder eine gleiche Geldbuße bezahlen.

47. Alle Verfügungen der Gesetze vom 15. Christmonat 1800 und 5. Jenner 1801, welche den Stempel betreffen, so wie diejenigen des gegenwärtigen Beschlusses sollen ihre gänzliche und volle Wirkung von ihrer Bekanntmachung an, und in Gemäßheit der darin angezeigten Termine mit folgenden Berichtigungen haben:

Bis die mit dem Verkaufe des Stempelpapiers beauftragten Beamten mit dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Papiere versehen seyn werden, soll der Gebrauch des bisdahin gebräuchlichen Stempelpapiers fortgesetzt werden, nämlich:

a. Für alle dem gemeinen oder grossen Stempel unterworfenen Schriften für ein Oktaoblatt zu sechs Deniers oder zwey und ein halben Rappen.

Für ein einfaches Folioblatt zu ein Bagen; für ein Doppel-Folioblatt zu zwey Bagen.

b. Diese nämlichen Papierarten können für alle dem stufenweisen oder Verhältnißstempel unterworfenen Schriften dienen, da alle diejenigen, welche stipulirt werden, ehe die Beamten mit dem stufenweisen dazu bestimmten Stempelpapier versehen sind, visirt werden müssen.

c. Für alle Arten von Handelseffekten soll das gestempelte Wechselbriespapier, wie es im Gesetz vom 17. Weinmonat 1798 vorgeschrieben ist, und nach den in dem benannten Gesetz bestimmten Zahlungsterminen und Preisen gebraucht werden.

So wie von einer im Gesetze vom 15. Christmonat und im gegenwärtigen Beschlusse vorgeschriebenen Art Stempelpapier in solcher Menge wird fabrizirt seyn, daß die Verkaufsamter damit versehen werden können, wird der Vollziehungsrath den Tag, von welchem an der Gebrauch des alten Papiers von dieser Art aufhören und das neue gebraucht werden soll, durch einen Beschluß festsetzen und kund machen. Die Bürger, welche alsdann noch von dem alten vorräthig hätten, können es gegen die Rückzahlung des Preises desselben zurückergeben, oder gegen neues in den Verkaufsamtern austauschen; nur muß dieses alte Stempelpapier noch in gutem und demselben Zustande seyn, in welchem sie es bey dem Ankaufe erhalten haben.

(Die Forts. folgt.)